



Satzung

Des Fördervereins der Aggertalschule-Donrath in der gültigen Fassung vom 11.01.2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Aggertalschule-Donrath“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 53797 Lohmar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Hilfe den Auftrag der Schule zu unterstützen. Dazu gehören:
 - o Ergänzung der Spielmöglichkeiten auf dem Pausenhof
 - o Erweiterung der Schülerbibliothek
 - o Ausstattung der Klassenräume mit Kind gerechtem Lern- und Spielmaterial zur Förderung der Lernmotivation und zur Überwindung von Lernschwierigkeiten.
 - o Unterstützung von Schul- und Sportfesten
 - o Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen
 - o Finanzielle Unterstützung von Klassen- und Schulveranstaltungen
 - o Kontaktpflege zu Kindergärten und Schulen sowie zu weiterführenden Schulen
2. Die in Absatz 1. genannten Aufgaben des Vereins stellen keine abschließende Aufzählung dar. Der Aufgabenkatalog kann jederzeit, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, ergänzt werden, wenn es im Interesse der Schule geboten erscheint.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Schule und der Schulmitwirkungsorgane bleiben vom Verein unberührt (Allg. Schulordnung & Schulmitwirkungsgesetz).

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung unterzeichnet wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung als Mindestbeitrag festgesetzt. Es ist zum Beginn jedes neuen Schuljahres zahlbar auf das Konto des Vereins. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien. Jedes Mitglied erhält auf schriftlichen Wunsch zum Jahresende eine Bescheinigung über geleistete Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Austritt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Schuljahres. Die Austrittserklärung ist an die/den erste/n Vorsitzende/n zu richten.
 - b. Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Das Mitglied kann gegen den Beschluss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die/den ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die erste Mitgliederversammlung findet jeweils nach Beginn des neuen Schuljahres, spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres als Hauptversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.



Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet siehe hierzu § 6 Abs.2.

Der Schriftführer führt ein Protokoll über die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und ggfs. aus dem Schriftführer/der Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu 5 Personen von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer zur Seite gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und den jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei. Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.

Scheidet während der Amtsperiode ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus seinem/Ihrem Amt aus, so erfolgt spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

2. Die/der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Sie/er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein. In diesen Versammlungen und Sitzungen führt sie/er in der Regel den Vorsitz. Sie/er führt die Beschlüsse der Organe des Vereins aus. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die/den zweiten Vorsitzende/n vertreten, ohne dass es einer besonderen Vollmacht bedarf.
3. Die/der Schatzmeister verwaltet die Beiträge und Spenden des Vereins. Zur Überprüfung der Geschäftsführung des Schatzmeisters werden zwei Revisoren/innen aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisoren/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
4. Die/der Schriftführer/in fertigt die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane und den laufenden Schriftverkehr an. Sie/er verwaltet das Schriftgut.
6. Zahlungsanweisungen können in alleiniger Vollmacht vom Schatzmeister und von dem ersten und zweiten Vorsitzenden getätigt werden.
7. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den Betrag bis zu 500,00 EUR pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -Bedingungen.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist jeweils die Person, die die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.
2. Abstimmungen in Vorstand und Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern mehr als ein Fünftel der Anwesenden es Verlangen, ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
3. Die finanzielle Unterstützung einzelner Personen wird grundsätzlich vertraulich behandelt.

§ 8

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist die Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Spenden

Auch Nichtmitglieder können die Arbeit des Vereins durch Spenden unterstützen. Spenden können nicht an Auflagen gebunden sein. Spender erhalten eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.



§ 10

Vereinsguthaben

1. Das Vereinsguthaben darf nur zu satzungsgemäßen Zecken verwendet werden (siehe §2). Kein Mitglied des Vereins darf aus dem Vereinsguthaben Entschädigungen erhalten, es sei denn, es handelt sich um nachgewiesene und durch den Vorstand vorab bewilligte Kosten.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Guthaben an die Stadt Lohmar mit der Maßgabe, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendpflege verwandt wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist durch den Vorstand vier Wochen vor dieser Sitzung einzuladen. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, dass die Auflösung beabsichtigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Vereinssatzung wurde in der Hauptversammlung der Mitglieder am 11.01.2012 einstimmig beschlossen. Diese Fassung wird unter Außerkraftsetzung der alten Satzung vom 04.11.1999 mit Datum vom 11.01.2012 wirksam.

Donrath, 11.01.2012

Dubravka Burchart

1.Vorsitzende

Helen Baumgart

2.Vorsitzende

Sandra Krumpen-Spöth

Schatzmeisterin

Ute Breuer

Schriftführerin

Ute Trübert

Beisitzende

Heike Spauzsus

Mitglied

Stefanie Hubrich

Mitglied

Tatjana Moecke

Mitglied